

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Verbandsversammlung	<b>Datum:</b>	23.06.2020
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	1/005-03-16
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	1-2557/19/50-014
<b>Sitzungsdatum:</b>	13.05.2020	<b>Niederschrift:</b>	50/VV/008

### Wahl eines 2. stellvertretenden Verbandsvorstehers

#### Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 3 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Nach § 4 Absatz 2 der Verbandsordnung gelten in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Regelungen der Gemeindeordnung, insbesondere für diese Wahl die Regelungen des § 40 GemO. Allerdings findet die Wahl, abweichend von § 40 Abs. 5 GemO, der grundsätzlich geheime Wahl vorsieht, offen statt, wenn die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden können. Dies ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 der Verbandsordnung der Fall.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, § 40 Abs. 3 GemO.

#### Beschluss:

Entsprechend § 40 Abs. 2 GemO wurden folgende Personen zur Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers vorgeschlagen:

**Herrn Alois Reinarz**

Die Wahl erfolgte offen durch Handzeichen.

Zum 2. stellvertretenden Verbandsvorsteher wurde gewählt:

**Herrn Alois Reinarz**

Der Vorsitzende ernennt den Gewählten zum stellv. Verbandsvorsteher und händigt ihm anschließend die Ernennungsurkunde aus.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 11